

Statuten Verein Lebensqualität Wellenberg

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Lebensqualität Wellenberg» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

- 1 Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität, des Landschaftsbildes und des Naherholungsgebietes auf und rund um den Wellenberg und im Thunbachtal.
- 2 Er engagiert sich insbesondere für einen umfassenden und nachhaltigen Schutz von Mensch und Natur vor schädlichen anthropogenen Einflüssen jedwelcher Art.
- 3 Der Verein befürwortet grundsätzlich die Nutzung von erneuerbaren nachhaltigen Energiequellen. Er wehrt sich jedoch gegen den Bau und Betrieb von überdimensionierten Energieproduktionsanlagen, wenn unverhältnismässige Eingriffe in die Natur und in die Lebensqualität der Bevölkerung die Folge wären.
- 4 Der Verein setzt sich zum Ziel, die wirtschaftlichen Aspekte von Energieproduktionsanlagen und deren ökologischen Nachteile im Gebiet Wellenberg gegeneinander abzuwägen und die Bevölkerung bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Art. 3

- 1 Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zusammen.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

- 1 Der Sitz des Vereins befindet sich in Thundorf.
- 2 Die Existenzdauer des Vereins ist zeitlich unbeschränkt.

II. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

- die Rechnungsrevisoren.

Art. 6

- 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- 2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4 Die Mitgliederhaftung wird auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Die Mitgliedschaft beginnt durch Einreichen der Beitrittserklärung und erneuert sich jährlich durch den geleisteten Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Gönnern
- Kollektivmitgliedern.

Art. 9

- 1 Einzelmitglied kann jede Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2 Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 10

- 1 Kollektivmitglied können Organisationen oder Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2 Über die Aufnahme und den Ausschluss der Kollektivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 11

- 1 Gönner kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

2 Gönner werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und zu den Veranstaltungen eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12

Die Höhe der Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder beschliesst die Generalversammlung.

Art. 13

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

2 Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

3 Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

IV. Generalversammlung

Art. 14

1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

2 An der Generalversammlung anwesende Mitglieder sind mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Art. 15

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder (bestehend zumindest aus Präsident, Aktuar und Kassier)
- Wahl der Revisoren
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 20

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- Genehmigung Jahresbericht
- Jahresrechnung (Präsentation, Revisionsbericht, Décharge)
- Genehmigung Jahresprogramm und Budget
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Wahlen (Vorstand und Revisoren)

Art. 21

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

V. Vorstand

Art. 23

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

3 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 25

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 26

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern und Kollektivmitgliedern sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern und Kollektivmitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 28

Der Vorstand ist für die Einstellung oder Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 29

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Rechnungen des Vereins und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

VI. Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 8. März 2018 in Thundorf angenommen und von der Mitgliederversammlung am 25. April 2024 angepasst.

Im Namen des Vereins

Der Vizepräsident:



Werner E. Meier

Der Kassier:



Ueli Häberlin

Die Aktuarin:



Margrit Schaltegger